

Veröffentlichung im Berliner Karriereportal am 05.12.2024

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - I B -

Carl-von-Ossietzky-Gemeinschaftsschule (Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe)

Schulnummer: 02K02, Blücherstraße 46-47, 10961 Berlin (Friedrichshain-Kreuzberg)

Bezeichnung:	Zweite Konrektorin / Zweiter Konrektor (m/w/d) - BesGr. A 13 + Az (Fn. 2) LBesOA -
Besetzbar:	sofort
Kennzahl:	1016/38 2024
Arbeitsgebiet:	Fachleiter/-in Mathematik am Grundschulteil an einer Gemeinschaftsschule

Zu den Arbeitsgebieten vergleiche VV Zuordnung in der aktuellen Fassung; der aktuelle Entwurf zur Ausgestaltung des Aufgabengebiets kann dem Anhang entnommen werden.

Die Besonderheiten der Schule, das Profil sowie das Schulprogramm entnehmen Sie bitte dem Schulporträt der Schule im Schulverzeichnis unter www.berlin.de/schulvz.

Anforderungen:

Formale Anforderungen:

Nachweis der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen (§ 8a BLVO), der Lehrerin mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern und des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (§ 9 BLVO) oder der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 10 BLVO).

Gemäß § 8a BLVO müssen Lehrkräfte mit der Befähigung für den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrates eine zweijährige erfolgreich erbrachte Einführungsphase an einer Grundschule oder einem Grundschulteil nachweisen, um im Verfahren zugelassen zu werden. Dies gilt für beamtete und tarifbeschäftigte Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen. Lehrkräfte aus dem Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrates müssen im Falle der Auswahl einen Laufbahnzweigwechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen vornehmen (§ 8a Abs. 2 BLVO).

Anforderungsprofil:

Das Anforderungsprofil für Fachleiterinnen/ Fachleiter ergibt sich aus Anlage 4b der AV Lehrkräftebeurteilung. Die beobachtbaren Verhaltensweisen sind der Anlage 2b zur AV Lehrkräftebeurteilung zu entnehmen.

Im Internet finden Sie unter www.berlin.de/sen/bildung/rechtvorschriften/index.html unter der Überschrift ‚Dienstrecht‘ die AV Lehrkräftebeurteilung.

Teilzeitbeschäftigung ist in begrenztem Umfang durch Reduzierung der jeweiligen Unterrichtsverpflichtung grundsätzlich möglich.

Es können sich auch geeignete Tarifbeschäftigte bewerben. Die tarifliche Entgeltzahlung kann bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen entsprechend der jeweiligen Stellenbewertung erfolgen. Die Vergleichsgruppen ergeben sich wie folgt: BesGr. A 12 - Entgeltgruppe 11, BesGr. A 13 - Entgeltgruppe 13, BesGr. A 14 - Entgeltgruppe 14, BesGr. A 15 - Entgeltgruppe 15, BesGr. A 16 - außertarifliches Entgelt nach den AT-Bezahlungsrichtlinien. Sofern die Stelle mit einer Amtszulage ausgewiesen ist, erfolgt die Zahlung einer Entgeltgruppenzulage in gleicher Höhe.

Da Frauen in Leitungspositionen noch immer erheblich unterrepräsentiert sind, ist deren Bewerbung ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, I B 2.09, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, werden gebeten, ihr Einverständnis zur Personalakteneinsicht durch die Schulaufsicht zu erklären und - bei einer Beschäftigung außerhalb des Berliner Schuldienstes - die Postanschrift und das aktuelle Stellenzeichen der zuständigen Personalstelle mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Portokosten bei der Rücksendung bitten wir auf die Übersendung von Originalunterlagen und Sichthüllen zu verzichten.

Anhang

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor als Fachleiterin oder Fachleiter für Deutsch oder Mathematik an einer Grundschule oder in der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule oder einer Integrierten Sekundarschule mit Grundschulteil ²¹

mit mindestens 181 Schülerinnen und Schülern

- 1. Leitung der zugeordneten Fachkonferenz gemäß Beauftragung bzw. Geschäftsverteilungsplan der Schule unter Berücksichtigung des § 80 Absatz 1 Schulgesetz;*
- 2. Koordinierung, Moderation und Steuerung von Prozessen im Aufgabenbereich;*
- 3. Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters, des Kollegiums und der Schulaufsicht in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, in den Aufgaben zur Qualitäts- und Schulentwicklung sowie Koordinierungs-, Organisations- und Kontrollaufgaben im Fach/in den Fächern/im Lernfeld/Lernbereich;*
- 4. Steuerung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Gestaltung der fachlichen und fachübergreifenden Teile des schulinternen Curriculums auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenlehrpläne, Sicherstellung der Einhaltung des schulinternen Curriculums und der schulübergreifenden Curricula einschließlich der einheitlichen Leistungsfeststellung und Bewertung;*
- 5. Koordinierung der auf die Fachkonferenz bezogenen Beiträge zum Schulprogramm in Abstimmung und Kooperation mit den übrigen Fachkonferenzen;*
- 6. Koordinierung und Steuerung der Durchführung von Maßnahmen zur internen Evaluation der im Zuständigkeitsbereich der Fachkonferenz liegenden Fächer/Lernfelder/Lernbereiche, Abstimmung und Kooperation mit den übrigen Fachkonferenzen;*
- 7. Steuerung der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Lernausgangslage Berlin (LauBe), der Vergleichsarbeiten Vera 3 und regelmäßigen individuellen Lernstandserhebungen, ggf. auch Leistungsvergleichen; Organisation, Durchführung und Auswertung von unterrichtlichen gruppenbezogenen und individuellen Fördermaßnahmen; Organisation und Durchführung sowie Evaluation von außerunterrichtlicher Förderung in Kooperation mit Trägern des Ganztags oder außerschulischen Kooperationspartnern zur Förderung gemäß §14 GsVO;*
- 8. Steuerung der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung im Unterricht im Fach Deutsch oder Mathematik auf der Grundlage der Ergebnisse der internen und externen Evaluation sowie der schulinternen Leistungserhebungen und unter Einbeziehung neuerer didaktisch-methodischer Forschungsergebnisse unter besonderer Berücksichtigung der sprachlichen oder mathematischen Basiskompetenzen*
- 9. Teilnahme an regionalen sowie überregionalen Fachkonferenzen zu den Fächern und zu Übergängen von der Kita in die Grundschule sowie zum Übergang in die Sekundarstufe I, Zusammenarbeit mit Fachverbänden, soweit von der Schulleiterin oder vom Schulleiter beauftragt.*

¹ Nr. 3.4 kann erst nach einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 – GVBl. S. 58) in Kraft treten.